

Tauchclub Atlantis Kaufbeuren e.V.

Satzung

§ 1

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Tauchsport zu fördern, und zwar durch theoretische und praktische Ausbildung, durch Übungen mit und ohne Atemgerät und durch die Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebiete wie der Unterwasserfotografie, -biologie und -archäologie, insbesondere aber dem Unterwasserumweltschutz zur Erhaltung natürlicher Ökosysteme sowie Förderung von Unterwasserfauna und -flora.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung i.S. § 3 Nr. 26 ESTG erhalten; Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösungen keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2

1. Der Verein führt den Namen "Tauchclub Atlantis Kaufbeuren e.V." mit Sitz in Kaufbeuren. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen; unter der Nummer VR 10646.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3

1. Vereinsmitglieder können werden: juristische, sowie alle natürlichen Personen, wenn gegen die jeweilige Person begründete Bedenken nicht bestehen.
2. Die Anmeldung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- b) Mitgliedern im Alter bis 18 Jahren. Sie können an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes möglich.
- c) Passiven Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes möglich.
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 5

1. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erscheinenden Mitglieder zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.
2. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
3. Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene, schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Aufforderungen und/oder Mahnungen im Rückstand ist; zwischen den beiden Erinnerungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen; die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Verabschiedung enthalten.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 7

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder haben außerdem jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Vereinsbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt jedoch nur für den Rest des laufenden Jahres.
2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für die einzelnen Mitgliedergruppen und für Familienangehörige eines Mitgliedes verschieden bestimmt werden.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die vom Vorstand zu erlassende Sport- und Hausordnung zu beachten.
2. Die an den tauchsportlichen Übungen teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchtauglichkeit durch Vorlage eines gültigen Tauchtauglichkeitszeugnisses nachzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss unaufgefordert ein neues Zeugnis vorgelegt werden.
3. Die bei offenen Mannschaftswettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Ehrenzeichen bleiben Eigentum des damit ausgezeichneten Mitgliedes.

§ 9

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist binnen zweier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des von dieser gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der gemäß Satz 1 dieses Paragraphen von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist, und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig bleibt.

noch § 9

2. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Gerätewart
- dem Jugendwart
- einem Beisitzer

3. Über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, hat der Vorstand zu beschließen.
4. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen. Der Kassenwart ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
6. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 1 dieser Satzung gesetzlichen Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

1. Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder mittels E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

3. Regelmäßige Gegenstände der Versammlung sind:

- a) der der Versammlung vorzulegende schriftliche Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c) der Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes

- e) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters
4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.
 5. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihrer Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

1. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird von den versammelten stimmberechtigten Mitgliedern ein Leiter der Versammlung durch Handzeichen gewählt.
2. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
3. Stimmberechtigt in den Versammlungen sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt haben, oder denen gemäß § 7 der Beitrag erlassen oder gestundet wurde.
4. In begründeten Einzelfällen kann das Wahlrecht mit Einverständnis des Vorstandes einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Dieses Einverständnis muss dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Das Protokoll ist als dann von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Wahlleiter ist der Leiter der Versammlung.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist des § 10 auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstag hinaus liegenden Tag eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landestauchsportverband e.V. BLTV mit Sitz in 80992 München der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

1. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und im Bayerischen Landestauchsportverband e.V. (BLTV).
2. Der Verein will die Mitgliedschaft mit den oben genannten Verbänden beibehalten, er und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

Kaufbeuren, im Februar 2015